STATUTEN

Der Frauengemeinschaft Freienbach

Gültig ab 1.4.2023

1. Name, Gründung, Sitz

Art. 1 Unter dem Namen "Frauengemeinschaft" besteht in der Pfarrei Freienbach seit dem 21.1.1905 ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Freienbach. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Frauenbundes Schwyz KFS und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

2. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Die Frauengemeinschaft Freienbach ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus positiver und ehrlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren spezifischen Dienst in Familie und Gesellschaft zu erfüllen suchen.

Art. 2.1 Aufgaben

Der Verein fördert:

- Pflege der Gemeinschaft, Solidarität und Respekt unter Frauen verschiedenen Alters und unterschiedlicher Herkunft.
- Wahrnehmung sozialer Aufgaben.
- Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Frauenbund Schwyz KFS und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF.

3. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, sich mit den oben genannten Aufgaben zu identifizieren und den Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

4. Finanzielle Mittel

Art. 4 Einnahmen

Die finanziellen Mittel / Einnahmen werden beschafft durch:

- Jahresbeiträge der Mitgliederinnen
- Einnahmen von Kursen und Anlässen.
- Zuwendungen von Gönnern durch Spenden und Vermächtnisse.

Art. 4.1 Ausgaben

Die Frauengemeinschaft entrichtet dem Kantonalen Frauenbund Schwyz KFS und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF den festgelegten Jahresbeitrag.

Art. 4.2 Schulden

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 4.3 Auflösung des Vereins

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins wird das Vermögen bis zu einer Neugründung vom Pfarramt verwaltet.

5. Die Organe des Vereins

Art. 5 Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

6. Die Generalversammlung

Art. 6 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung vom Vorstand mindestens 21 Tage im Voraus einberufen.

Art. 6.1 Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin/das Leiterteam zu richten.

Art. 6.2 Aufgaben der Generalversammlung

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie die Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Vorstandsmitglieder/Leiterteams und der Revisorinnen
- Behandlung von Anträgen
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste
- Beschlussfassung über Revision der Statuten
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 6.3 Wahlen und Abstimmungen

Bei den Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Wenn nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird, erfolgt diese offen. Die Stimmzähler werden in jeder Versammlung besonders gewählt.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er besteht mindestens aus 3 Mitgliedern. Nach einer Amtszeit von 2 Jahren erfolgt eine Wiederwahl. Kann das Amt der Präsidentin nicht besetzt werden, bildet sich automatisch ein Leitungsteam.

Die Revisionsstelle bestehend aus 2 Revisorinnen und wird auch von der Generalversammlung gewählt. Nach einer Amtszeit von 2 Jahren erfolgt eine Wieder- oder Neuwahl.

7. Vorstand

Art. 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Vereinsführung verantwortlich und tritt regelmässig zusammen. Er führt Beschlüsse der Generalversammlung aus, erarbeitet das Jahresprogramm und vertritt den Verein nach aussen.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten im Team. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

Art. 7.1 Erweiterter Vorstand

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand nach Bedarf die Leiterinnen von Arbeitsgruppen oder einen Präses (geistlicher Beistand) zur Unterstützung beiziehen.

Art. 7.2 Gruppierungen innerhalb des Vereins

Der Vorstand kann bestimmten Zielgruppen wie z. B. Liturgie, Spielgruppe, Aqua Fit weitgehende Selbstständigkeit gewähren. Die Leitung erfolgt durch ein eigenes Team, eigenes Jahresprogramm und eigene Kasse. Die Integration dieser Gruppierungen in die Frauengemeinschaft wird gewährleistet durch:

- Vertretung eines Mitglieds des Leitungsteams im erweiterten Vorstand der Frauengemeinschaft.
- Gemeinsame Veranstaltungen

Art. 7.3 Die Präsidentin / Das Leitungsteam

Der Präsidentin steht der Vorsitz des Vereins und des Vorstandes zu. Sie leitet die Verhandlungen und nimmt in Verbindung mit dem Vorstand die laufenden Geschäfte wahr. Bildet sich der Vorstand aus einem Leitungsteam, werden die Aufgaben im Team aufgeteilt.

8. Die Revisionsstelle

Art. 8 Die Revisorinnen

2 Revisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht. Die Wahl erfolgt immer für 2 Jahre.

9. Genehmigung der angepassten Statuten

Aktuarin Monika Höfliger

Art. 9 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. März 2023 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

Datum: 16. März 2023

Unterschrift:

Unterschrift:

Kassierin Sibvle Oertig